# [FR] Veröffentlichung der letzten Verordnung zur Reform der Gesetzgebung im audiovisuellen Sektor

**IRIS 2002-3:1/15**

*Mathilde de Rocquigny*
*Légipresse*

Am 6. Februar 2002 wurde die letzte Verordnung zur Reform der Gesetzgebung im audiovisuellen Sektor im französischen Amtsblatt veröffentlicht (für die vorangegangenen Verordnungen siehe IRIS 2002-2: 8). Die Verordnung legt die Regeln für die Kabel- und Satellitensender fest und gibt sämtliche in diesem Bereich anzuwendenden Bestimmungen vor. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Ausstrahlung von Werbebotschaften, den Beitrag zur Produktionsförderung bzw. die Regeln zur Ausstrahlung audiovisueller Werke (Werke in französischer Originalfassung, unveröffentlichte Werke, unabhängige Produktionen etc.). So ist etwa festgelegt, dass "die Dauer von Werbebotschaften maximal 12 Minuten pro Stunde" betragen darf. In Artikel 7 der Verordnung ist vorgesehen, dass Programmanbieter jährlich mindestens 3,2 % ihres Nettoumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Förderung der Herstellung europäischer Kinofilme aufwenden. Der Teil dieses Pflichtbeitrags, der speziell zur Förderung der Herstellung von Kinofilmen in französischer Originalfassung verwendet wird, muss seinerseits "mindestens 2,5% des Nettoumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres" umfassen. Entsprechend Artikel 11 geben Programmanbieter, die jährlich mehr als 20% ihrer Sendezeit audiovisuellen Werken vorbehalten, mindestens 16% ihres Nettoumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres für die Förderung der Herstellung europäischer bzw. französischer audiovisueller Werke aus. Festgelegt ist dabei eine Rate von 8% für Programmanbieter, die mehr als die Hälfte ihrer Sendezeit für die Ausstrahlung von Videomusik nutzen.

Ab dem 1. Januar 2003 müssen die Kabel- und Satellitensender eine Vereinbarung mit dem Conseil supérieur de l'auDauer nicht über 10 Jahren liegen darf. Hierin sollen unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften die besonderen Verpflichtungen des jeweiligen Dienstes festgelegt werden, ebenso wie die Vorrechte und Vertragsstrafen, die der pflichtungen zu gewährleisten. Die Kabeldienste sind von jeher, gemäß Artikel 34-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung, zum Abschluss einer solchen Vereinbarung verpflichtet, während für die Satellitensender eine solche Verpflichtung erst seit In-Kraft-Treten der Verordnung vom 9. Juli 2001, mit der die Verordnung vom 1. September 1992 geändert wurde, gilt. Mit der jüngsten Verordnung vom 4. Februar wurden nun sämtliche für die Kabel- und Satellitensender geltenden Bestimmungen in einem gemeinsamen Text zusammengefasst.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Nachdem nun alle Verordnungen zur Reform der Gesetzgebung im audiovisuellen Bereich sowie zu den Verpflichtungen der künftigen digitalen, terrestrischen Fernsehsender (DVB-T) veröffentlicht sind, hat der CSA bekannt gegeben, dass die Bewerbungsfrist für das terrestrische digitale Fernsehen am 22. März 2002 um 17.00 Uhr abläuft. Im April soll die Liste der zugelassenen Bewerber veröffentlicht werden, im Juli die der ausgewählten Kandidaten. Die Vereinbarungen sollen dann dementsprechend unterzeichnet und die Sendegenehmigungen im November 2002 erteilt werden.

Die Association pour le numérique terrestre (Zusammenschluss für das digitale, terrestrische Fernsehen), zu der die Präsidenten der Gruppen AB, Bolloré, France Télévision, Lagardère Média, Netgem, NRJ Group und Pathé gehören, kündigte am 5. Februar die Unterzeichnung einer Charta für das digitale terrestrische Fernsehen an. Die Unterzeichner erhoffen sich hiervon zum einen die Entwicklung eines umfassenden, qualitativ hochwertigen und für die breite Öffentlichkeit attraktiven unentgeltlichen Angebots sowie zum anderen ein starkes Angebot im Bereich des Pay-TV, das sich mittels einer dynamischen Handelspolitik durchsetzen soll. Die Präsidenten betonen dabei die Notwendigkeit, gerechte Voraussetzungen für alle Programmanbieter in Bezug auf Ausstrahlung und Verbreitung zu gewährleisten und befürworten steuerliche Maßnahmen zur beschleunigten notwendigen Ausstattung der Haushalte. Sie verpflichten sich zudem, an allen Studien, Versuchen und fachlichen Absprachen, die zur Vorbereitung der Einführung des digitalen, terrestrischen Fernsehens notwendig sind, teilzunehmen.

***Décret n° 2002-140 du 4 février 2002 pris pour l'application des articles 33, 33-1, 33-2 et 71 de la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 et fixant le régime applicable aux différentes catégories de services de radiodiffusion sonore et de télévision distribués par câble ou diffusés par satellite - JO, 6 février 2002***

*Verordnung Nr. 2002-140 vom 4. Februar 2002 in Anwendung der Artikel 33, 33-1, 332 und 71 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 zur Festlegung der für die verschiedenen Kategorien von Radio- und Fernsehdiensten, die per Kabel oder Satellit ausgestrahlt werden, geltenden Regelungen - Amtsblatt, 6. Februar 2002*

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025